

Beschluss

VO/AV/60-1045/2018

Status: öffentlich

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Lange, Berit

Erstellungsdatum: 23.10.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

13.11.2018

Hauptausschuss Kritzmow

18.12.2018

Gemeindevertretung Kritzmow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kritzmow beschließt zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet der Gemeinde einen Wahlbereich zu bilden.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Bei Kommunalwahlen bestimmt gemäß § 61 (3) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG) M-V die Gemeindevertretung über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche.

Gemäß § 61 (2) LKWG M-V können Wahlgebiete mit bis zu 25.000 Einwohnern in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Für die Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 (5) LKWG M-V festgesetzte Stichtag maßgeblich. Die Gemeinde hat aktuell 3.815 Einwohner und ist damit ein relativ kleines Wahlgebiet, daher empfehlen wir, die Wahl in einem Wahlbereich durchzuführen. Die Wahlvorschläge sind dann für den gesamten Wahlbereich gültig und die Stimmzettel enthalten alle für den Wahlbereich zugelassenen Bewerber. Somit entfällt eine prozentuale Verteilung der Sitze auf einzelne Wahlbereiche. Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke bleibt davon unberührt. Es werden wie gewohnt 3 Wahllokale zur Stimmabgabe eingerichtet.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin

entfällt
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in